

In casu ist die Verwaltungsverfügung vom Februar 2020 nicht in Rechtskraft erwachsen, weil sowohl die Helsana als auch die Versicherte rechtsgültig Einsprachen erhoben haben. Der zuvor passiv gebliebene Arbeitgeber, der nie ausdrücklich erklärt hatte, auf die Teilnahme am Verfahren zu verzichten (mit einer Erklärung in diesem Sinn oder mit dem Rückzug seines Rechtsmittels), konnte daher beim Versicherungsgericht gegen den Einspracheentscheid Beschwerde einlegen. Es ist zudem kein Grund ersichtlich, weshalb die Rechtsprechung von *BGE 127 V 107* auch nach dem Inkrafttreten des ATSG nicht beibehalten werden soll, weil Art. 59 ATSG, wie oben erwähnt, die Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren nicht voraussetzt.

■ Literaturanzeige

SIBYLLE HOFER

Eugen Huber

Vordenker des Schweizer Zivilrechts

Zürich (Hier und Jetzt) 2023, 256 Seiten, ISBN 978-3-03919-590-9, CHF 39.–

«Nur von der Geschichte aus gewinnen wir einen ausreichenden Einblick in den tieferen Gehalt unseres vielgestaltigen Rechtes, nur in der Fähigkeit, das geschichtlich Gewordene zu verstehen und vorurteilslos zu prüfen, liegt auch die Möglichkeit, unser langsam und eigenartig emporgewachsenes Recht zu beherrschen, und nicht weniger die Möglichkeit, dessen fernere Entwicklung mit freier Hand allseitig befriedigend weiter zu leiten.» (EUGEN HUBER, zit. bei HOFER, 66)

Der vorstehend Zitierte – EUGEN HUBER –, dessen Tod sich heuer zum hundertsten Mal jährt, war es bekanntlich, der das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) entworfen hatte, das 1907 von der Bundesversammlung mit nur wenigen Änderungen beschlossen wurde und sodann am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Seither besitzt die Schweiz ein einheitliches Zivilrecht – *erst* seither, denn zuvor war das Zivilrecht Sache der Kantone (mit Ausnahme des schon früher vereinheitlichten Obligationenrechts). In der heutigen Zeit ist die frühere Rechtszersplitterung kaum mehr vorstellbar; zu sehr haben mittlerweile die modernen Transport- und Kommunikationsmittel vormalig weit voneinander entfernte Landesteile zusammenwachsen lassen. Gerade aber weil sich die «Realien» des Lebens immerfort wandeln, ist Rechtsgeschichte wertvoll: Indem sie darüber aufklärt, unter welchen Bedingungen heutiges Recht entstanden ist, vertieft oder ermöglicht sie überhaupt erst dessen Verständnis, und sie kann, indem sie Entwicklungskontinuitäten offenlegt, leidend für die Weiterentwicklung des Rechts sein. EUGEN HUBER – ein Jurist, der in historischen Dimensionen dachte – wusste dies.

Es ist das grosse Verdienst von SYBILLE HOFER, Ordinaria für Rechtsgeschichte und Privatrecht an der Universität Bern, das Denken und Wirken von EUGEN HUBER – eines Mannes, dessen Bedeutung für das schweizerische Zivilrecht seinesgleichen sucht – aus den Quellen aufgearbeitet und für ein breites Publikum in der Form eines jüngst erschienenen Buches zugänglich gemacht zu haben. In eben dieses Buch, das den Titel «Eugen Huber. Vordenker des Schweizer Zivilrechts» trägt, sei im Folgenden ein kurzer Blick geworfen.

EUGEN HUBER (1849–1923) hatte schon vor seinem Engagement für die Zivilrechtsvereinheitlichung ein interessantes, weil nicht ganz geradliniges (Berufs-) Leben: Der Leser lernt von einem jungen Mann, der im Alter von 24 Jahren habilitiert ist, dann aber sogleich – weil kein einziger Student seine rechtshistorische Vorlesung zu den schweizerischen Stadtrechten besuchen will – als Bundesstadtkorrespondent zur «Neuen Zürcher Zeitung» (NZZ) wechselt. Nachdem ihm 1875 aus politischen Gründen ein frei gewordener Lehrstuhl an der Universität Bern verwehrt geblieben war, wird er 1876 zum Chefredaktor der NZZ berufen, um dieses Amt aber bereits im Folgejahr wieder niederzulegen (auch hier war es zu politischen Querelen gekom-

men). HUBER wagt einen beruflichen Neuanfang und wechselt als Polizeivorsteher und Verhörer nach Trogen (AR). 1880 ergeht schliesslich ein Ruf der Universität Basel, dem HUBER folgt; und von da an bleibt HUBER im «akademischen Betrieb». Der Startschuss für HUBERS Wirken als späterer «Vater» des ZGB fällt 1884, als HUBER vonseiten des Schweizerischen Juristenvereins den Auftrag erhält, eine vergleichende Übersicht über die kantonalen Zivilrechte zu erstellen. Von diesem Zeitpunkt an geht es bis zur Verabschiedung des ZGB durch die Bundesversammlung 1907 mehr oder weniger Schlag auf Schlag. Drei Beobachtungen aus diesem ereignisreichen Zeitraum seien kurz geschildert.

Erstens: Entgegen dem, was die Frühphase des Berufslebens von HUBER vermuten lässt, war HUBER – jedenfalls in dieser späteren Schaffensphase – ein Mann mit Sinn für das Machbare. Eines der Hauptanliegen HUBERS bei seiner Arbeit am Vorentwurf des ZGB war, Lösungen für die zu regelnden zivilrechtlichen Probleme zu finden, die im politischen Betrieb mehrheitlich waren.

Zweitens: Auch und gerade um mehrheitlich zu sein, setzte HUBER auf Eigenverantwortung. Anstatt dass er für ein bestimmtes zivilrechtliches Problem zwingend diese oder jene Lösung vorsah, schuf er häufig Rechtsgestaltungsspielraum für die Parteien (z.B. die Möglichkeit eines Ehevertrags, die Auswahl verschiedener Hypothekenarten oder die Testierfreiheit). Dem ZGB liegt das Bild eines eigenverantwortlich agierenden Menschen zugrunde, eines Menschen, der fähig und willens ist, seine (zivil-)rechtlichen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen und zu regeln. Dieses Menschenbild deckt sich mit dem Menschenbild, das der schweizerischen Staatsordnung überhaupt zugrunde liegt.

Drittens: In methodischer Hinsicht war HUBER vor allem Rechtshistoriker. Die vorrangige Erkenntnisquelle für HUBERS Arbeit am ZGB waren die kantonalen Rechte, und zwar in ihrer historischen Dimension. Dies überrascht deshalb nicht, weil die historische Rechtsschule im 19. Jahrhundert *en vogue* und weil dieser methodische Ansatz im Auftrag der Rechtsvereinheitlichung zu einem guten Teil angelegt war. Überdies war HUBER ein gewiefter Taktiker und *Networker*, der sich beispielsweise 1902 extra deshalb in den Nationalrat wählen liess, um seinen ZGB-Entwurf auch in der parlamentarischen Beratung begleiten zu können.

Das hier vorgestellte Buch aus der Feder von SIRYLLE HOFER zeigt eindrücklich, was Rechtsgeschichte zu leisten vermag: Sie klärt darüber auf, wie unser heutiges Recht entstanden ist, und liefert damit Hinweise zu dessen (richtiger) Anwendung und Weiterentwicklung; gleichzeitig unterhält sie den Leser, indem sie ihn in den Bann vergangener Zeiten zieht. Die vielleicht grösste Stärke des Buches liegt darin, dass es sich nicht in «rechtstechnischen» Details verliert, sondern ganz im Gegenteil so geschrieben ist, dass es auch für ein nicht-juristisches Publikum uneingeschränkt zugänglich ist. Im Ganzen eine sehr kurzweilige, erhellende Lektüre, die jedem empfohlen sei, der das schweizerische Zivilrecht nicht nur aus der Gegenwarts-perspektive verstehen möchte!

Dr. iur. JÜRGEN FRISCH, St. Gallen

Alle Inhalte jederzeit und überall abrufbereit!

zbjv.ch bietet Ihnen

- einen permanenten Zugang zu allen Beiträgen,
- die Zeitschrift als *E-Paper*,
- eine intelligente Suchfunktion für eine zeitsparende Recherche,
- die Möglichkeit, Beiträge mit Ihrem Netzwerk zu teilen,
- Zugang zu fremdsprachigen Inhalten dank automatischer Übersetzungsfunktion,
- noch vor Erscheinen der Printausgabe Zugriff auf exklusive Beiträge dank *online first*.

Wir empfehlen, den *regelmässigen Newsletter* zu abonnieren, um rechtzeitig über neue Inhalte informiert zu werden.

Ein Online-Zugang ist in jedem Abo inbegriffen.

Brauchen Sie zusätzliche Online-Zugänge? Buchen Sie sie unter www.staempfliverlag.com/zeitschriften, oder melden Sie sich unter zeitschriften@staempfli.com.

Tous les contenus disponibles à tout moment et en tout lieu !

zbjv.recht.ch/fr vous propose

- un accès permanent à tous les articles,
- le magazine comme *e-paper*,
- une fonction de recherche intelligente pour une recherche efficace,
- la possibilité de partager des articles avec votre réseau,
- l'accès à des contenus en langue étrangère grâce à une fonction de traduction automatique,
- l'accès à des articles exclusifs avant même la publication de l'édition imprimée grâce à « *online first* ».

Nous vous recommandons de vous abonner à la *newsletter régulière* pour recevoir des informations sur les nouveaux contenus en temps voulu.

L'accès en ligne est inclus dans chaque abonnement.

Avez-vous besoin d'accès en ligne supplémentaires ? Réservez-les à l'adresse www.staempfliverlag.com/revues, ou contactez-nous à l'adresse zeitschriften@staempfli.com.

online+
Ihre Vorteile
auf einen Blick!
en ligne+
Vos avantages en
un coup d'œil !